



SONDERBERICHT

über die

Prüfung der Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

in der



Samtgemeinde Zeven

1.1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung erhebt die Samtgemeinde Zeven Gebühren, die gemäß § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kostendeckend zu kalkulieren sind.

Nach § 156 Absatz 1 Nr. 3 NKomVG ist der Jahresabschluss unter anderem dahingehend zu prüfen, ob bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist. Da die doppelten Jahresabschlüsse bisher nicht zur Prüfung vorgelegt wurden, und um die Inanspruchnahme allgemeiner Haushaltsmittel für gebührenfähige Aufwendungen zu vermeiden, wurde die beabsichtigte Prüfung der Abwassergebührenkalkulation für die zentrale Abwasserbeseitigung im Dezember 2014 angekündigt.

Die Samtgemeinde Zeven hat die Abwassergebühren letztmalig im Jahr 2005 für die Jahre 2006 bis 2009 kalkuliert. Der Kalkulationszeitraum beträgt damit drei Jahre. Die Gebührenbedarfsberechnung wurde seinerzeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Samtgemeinde aufgestellt, der Gebührensatz beträgt 1,50 €/m³.

Vor dem Hintergrund der veralteten Gebührenkalkulation wurde von der geplanten Prüfung abgesehen. Dieses wurde der Samtgemeinde mit Schreiben vom 06. März 2015 mitgeteilt. Es wurde das Angebot unterbreitet, die Aufstellung der neuen Gebührenbedarfsberechnung prüfend zu begleiten.

Mit Vermerk vom 04. Februar 2015 teilte der Kämmerer mit, dass eine Neukalkulation für 2016 vorgesehen sei und die Defizite der vorläufigen Ergebnisse für die Jahre 2012 bis 2014 voraussichtlich nicht den in der Eröffnungsbilanz aufgenommenen Sonderposten Gebührenaussgleich überstiegen. (In dem Sonderposten Gebührenaussgleich werden die Überschüsse der Gebührenzahler aus den Nachkalkulationen der Vorjahre, d.h. bis einschließlich 2011, ausgewiesen.) Daraufhin wurde eine Frist zur Vorlage eines Projektplanes zur Erstellung der Neukalkulation sowie der Betriebsabrechnungen für die Jahre ab 2012 zum 31. März 2016 gesetzt.

Erst auf Nachfrage wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 19. April 2016 ein Zeitplan für die Erstellung einer Abwassergebührenkalkulation übermittelt. Darin wurde eine Anpassung der Gebührensätze zum 01. Januar 2018 in Aussicht gestellt. Ein solch langfristiger Zeitplan ist aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes jedoch nicht nachvollziehbar. Erfahrungen anderer, kreisangehöriger, Kommunen haben gezeigt, dass die Erstellung einer Kalkulation innerhalb weniger Monate möglich ist.

Zur Information über das drohende finanzielle Risiko für den allgemeinen Haushalt der Samtgemeinde bei weiteren Verzögerungen der Kalkulationserstellung, wurde dieser Sonderbericht erstellt.

1.2 Zusammenfassendes Ergebnis und wesentliche Prüfungsfeststellungen

1.2.1 Gebührenkalkulation

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG sind Gebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kostendeckend zu kalkulieren. Dabei kann entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll.

Die folgende Feststellung wurde der Samtgemeinde mit Schreiben vom 06. März 2015 mitgeteilt:

Prüfungsfeststellung 1

Die Samtgemeinde Zeven hat die Abwassergebühren letztmalig im Jahr 2005 für die Jahre 2006 bis 2009 kalkuliert.

Es ist daher festzustellen, dass

- 1.) keine aktuelle Gebührenbedarfsberechnung vorliegt und
- 2.) keine Ratsbeschlüsse über die Höhe der Gebührensätze eingeholt wurden, sodass die Gebühren aus der letzten Kalkulation für das Jahr 2005 seither „stillschweigend“ weiter erhoben werden.

Es ist entsprechend davon auszugehen, dass es seit dem Jahr 2009 an einer wirksamen Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung fehlt, sodass die seitdem erstellten Gebührenbescheide allem Anschein nach materiell rechtswidrig sind. (Vergleiche dazu die Entscheidung des VG Osnabrücks, 1. Kammer, Urteil vom 15.11.2005, Aktenzeichen 88/05.) Der Zustand sollte umgehend behoben werden.

1.2.2 Nachkalkulationen für die Jahre ab 2012

Für den in § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG geforderten Ausgleich von Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen ist es erforderlich, dass am Ende eines Kalkulationszeitraums auf Basis der tatsächlichen Kosten und Erlöse eine Nachkalkulation erstellt wird.

Die Prüfungsfeststellung 2 wurde der Samtgemeinde mit Schreiben vom 06. März 2015 mitgeteilt.

Prüfungsfeststellung 2

Es ist festzustellen, dass keine entsprechenden Betriebsabrechnungen für die Jahre ab 2012 aufgestellt wurden, sodass zum aktuellen Zeitpunkt nicht aktenkundig dokumentiert ist, ob es in den betreffenden Jahren Gebührenüber- und/ oder -unterdeckungen gegeben hat.

Prüfungsfeststellung 3

Dem Rechnungsprüfungsamt sind bis zum heutigen Tage keine Nachkalkulationen vorgelegt worden.

Anfang August 2016 teilte der zuständige Sachbearbeiter telefonisch mit, dass zurzeit mit einer vorläufigen Unterdeckung in Höhe von etwa 600.000 € bis 700.000 € pro Jahr gerechnet werde.

Für die Jahre 2012 bis 2016 wären dieses rund 3,0 bis 3,5 Mio. € und damit deutlich mehr, als zum 01.01.2012 in dem Sonderposten Gebührenausschlag vorgehalten wird.

1.2.3 Sonderpostens Gebührenausschlag zum 01. Januar 2012

Die Höhe des in der Eröffnungsbilanz passivierten Sonderposten Gebührenausschlages beläuft sich auf 1.662.173,54 €.

Bei dem auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesenen Sonderposten Gebührenausschlag handelt es sich um im Rahmen der Nachkalkulation festgestellte Überschüsse der Gebühreneinnahmen über die Aufwendungen für die kostenrechnende Einheit.

1.2.4 Ausgleich von Gebührenüber-/ -unterdeckungen

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Prüfungsfeststellung 4

Kostenüberdeckungen sind gem. § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG innerhalb von drei Jahren an die Gebührenschuldner zurück zu führen. Entsprechend hätte die Rückführung der in der Eröffnungsbilanz als Sonderposten Gebührenausschlag passivierten Überschüsse aus dem Kalkulationszeitraum 2006 bis 2008 bis zum Jahr 2011 und aus dem Kalkulationszeitraum 2009 bis 2011 bis zum Jahr 2014 erfolgen müssen.

Prüfungsfeststellung 5

Wie in Prüfungsfeststellung 3 dargestellt, rechnet die Samtgemeinde nach eigener Aussage zurzeit mit einer vorläufigen Unterdeckung in Höhe von etwa 600.000 € bis 700.000 € pro Jahr.

Weitere Verzögerungen in der Kalkulationserstellung bergen daher ein entsprechendes finanzielles Risiko, das gegebenenfalls über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren ist.

Vor dem Hintergrund der Prüfungsfeststellung 5 besteht aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes dringender Handlungsbedarf. Auf Basis dieser Feststellung ist es in keiner Weise nachvollziehbar, aus welchen Gründen eine Gebührenanpassung erst zum 01. Januar 2018 geplant wird und somit weitere Unterdeckungen in Kauf genommen werden.

Prüfungshinweis 1

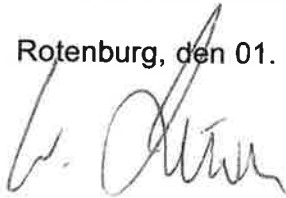
Die erwirtschafteten und nicht mehr nachholbaren Unterdeckungen / Defizite sind über allgemeine Haushaltsmittel finanziert worden.

Damit haben diese Beträge keinen unbedeutenden Einfluss auf die Höhe der Samtgemeindeumlage gehabt. Die Mitgliedsgemeinden haben somit die eigentlich von den Gebührenzahlern aufzubringenden Mittel mitfinanziert.

In Bezug auf einen möglicherweise entstandenen finanziellen Schaden sollte die Inanspruchnahme der Eigenschadenversicherung geprüft werden.

Prüferin: Frau Stockem

Rotenburg, den 01. September 2016



(Wolf Linne)